



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
16. November 2015
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 7559. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. November 2015 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht; Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 über die Schaffung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu dem Zweck, im Einklang mit den in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen des Statuts („Statut“) und den in der Anlage 2 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Übergangsregelungen die verbliebenen Aufgaben des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht („IStGHJ“) und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind („IStGHR“), zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat erinnert außerdem daran, dass der Mechanismus angesichts des erheblich geringeren Umfangs der verbliebenen Aufgaben eine kleine, befristete und effiziente Struktur sein soll, deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden, und über eine kleine Zahl von Mitarbeitern verfügen soll, die den verringerten Aufgaben angepasst ist.

Der Sicherheitsrat erinnert ferner an seinen Beschluss, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Juli 2012 tätig sein wird, seinen Beschluss, vor Ablauf dieses Anfangszeitraums und danach alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, zu überprüfen, sowie seinen Beschluss, dass der Mechanismus nach jeder solchen Überprüfung für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt.



Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Jahresberichten des Mechanismus an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung und seinen Halbjahresberichten an den Sicherheitsrat über die Fortschritte des Mechanismus, die im Einklang mit Artikel 32 des Statuts vorgelegt wurden.

Der Sicherheitsrat ersucht den Mechanismus, bis zum 20. November 2015 einen Bericht über die Fortschritte bei seiner Arbeit im Anfangszeitraum, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, vorzulegen, mit detaillierten Zeitplänen für die laufenden Verfahren sowie den maßgeblichen Faktoren für die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle und anderen Angelegenheiten, für die der Mechanismus zuständig ist, namentlich im Einklang mit den Übergangsregelungen in Anlage 2 der Resolution 1966 (2010) („Bericht“).

Der Sicherheitsrat ersucht die Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, einschließlich unter Verweis auf eine Zusammenfassung der verfügbaren einschlägigen Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste der Vereinten Nationen (AIAD) den Bericht des Mechanismus eingehend zu prüfen und ihre Auffassungen und etwaigen Feststellungen oder Empfehlungen vorzulegen, damit der Rat sie bei seiner Überprüfung der Arbeit des Mechanismus, einschließlich des Abschlusses seiner Aufgaben mit Effizienz und effektivem Management, behandeln kann. Diese Überprüfung wird bis zum 21. Dezember 2015 abgeschlossen, und ihr Ergebnis wird vom Sicherheitsrat in geeigneter Form festgelegt.

Der Sicherheitsrat stellt fest, dass das im sechsten Absatz dieser Erklärung beschriebene Verfahren samt den vom Sicherheitsrat angenommenen Feststellungen oder Empfehlungen die Überprüfung der Arbeit des Mechanismus gemäß Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) darstellt. Er unterstreicht ferner, dass dieses Verfahren bei den nächsten Überprüfungen die beim AIAD erbetenen Evaluierungsberichte über die Methoden und die Arbeit des Mechanismus umfassen soll.

Der Sicherheitsrat stellt ferner fest, dass die Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe nötigenfalls zusätzliche Fragen formulieren kann, die in dem mit dieser Erklärung angeforderten Bericht des Mechanismus zu behandeln sind.

Der Sicherheitsrat betont seine stete Entschlossenheit, die Straflosigkeit derer, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zu bekämpfen, und die Notwendigkeit, alle vom IStGHJ und vom IStGHR angeklagten Personen vor Gericht zu stellen.“